

# Satzung des Kulturvereins Schwarzenbach a.d.Saale e.V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturverein Schwarzenbach a.d.Saale e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schwarzenbach a.d.Saale; der Verein ist in das Vereinsregister Hof eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Schaffenden und Freunden der Kunst und Kultur mit dem Zweck, die regionale Kunst und Kultur zu fördern und den Vereinsmitgliedern und der Öffentlichkeit näher zu bringen. Dies bezieht sich auf das ganze Spektrum bildender Kunst sowie auf Musik, Literatur, Kulturgeschichte und darstellende Kunst von Künstlern und Künstlerinnen insbesondere aus Oberfranken und den angrenzenden Regionen.
- (2) Der Zweck des Vereins soll erreicht werden u.a. durch die Organisation und Betreuung von
  - a. Ausstellungen
  - b. Veranstaltungen zur Literatur, wie z.B. Lesungen
  - c. Konzerten
  - d. Vorträgen
  - e. Förderung der kulturellen Bildung
  - f. „Exkursionen
  - g. Wettbewerben und Kunstprojekten
- (3) Der Verein unterstützt die Arbeit der Künstler vor Ort. Er ist bereit, mit anderen Trägern der Kulturarbeit zu kooperieren und deren Arbeit zu unterstützen.
- (4) Zweck des Vereines ist auch die Mitwirkung beim Erhalt des kulturellen Erbes der Stadt.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel ist Rechnung zu führen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Soweit in Ausübung eines Vereinsamtes Auslagen entstanden sind, besteht ein Anspruch auf Ersatz nur für nachgewiesene Barauslagen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antragstellers.
- (3) Juristische Personen und sonstige Vereinigungen und Gesellschaften können Mitglied des Vereins werden.

## § 5 Vorteil aus der Mitgliedschaft

Die Mitglieder erhalten zu allen kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins einen Preisnachlass.

## § 6 Beitrag

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Für Studenten, Schüler, Auszubildende und Zivil- oder Wehrdienstleistende oder in sonstigen besonderen Fällen kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden.

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. den Tod
  - b. den Austritt, dessen Erklärung dem Vorstand mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein muss.
  - c. Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss vom Vorstand.
- (2) Die Mitglieder haben bei Erlöschen der Mitgliedschaft keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## § 8 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied einen Jahresbeitrag bis Ende Juni des jeweiligen Geschäftsjahres nicht bezahlt hat, und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

## § 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:  
1. die Mitgliederversammlung  
2. der Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie soll vom Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - b. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
  - c. die Beschlussfassung über Grundsätze der Vereinsarbeit,
  - d. die Änderung der Satzung
  - e. die Festsetzung der Beitragshöhe
  - f. die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Deren Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

- (6) Die Mitgliederversammlung hat ferner über Anträge zu entscheiden, die spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind.
- (7) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden unterschrieben.

## § 11 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand hat folgende Zusammensetzung:
  - a. Erster Vorsitzender
  - b. Zweiter Vorsitzender
  - c. Schriftführer
  - d. Kassier
  - e. Beisitzer
  - f. Sprecher der Arbeitskreise

Der zweite Vorsitzende kann in Personalunion das Amt des Schriftführers oder des Kassiers ausüben.

- (2) Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Der Erste und der Zweite Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Zweite Vorsitzende nur dann von der Vertretungsberechtigung Gebrauch machen kann, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Beisitzer des erweiterten Vorstandes können Persönlichkeiten werden, die im Sinne des Vereinszwecks den Verein in besonderer Weise ideell oder materiell fördern und den Vorstand beraten. Es werden höchstens drei Beisitzer gewählt.
- (5) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Kassier legt der Mitgliederversammlung jährlich den Kassenbericht vor.

## § 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu einer weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## § 13 Arbeitskreise

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Geschäfte Arbeitskreise bilden. Diese benennen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

## § 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Eventuell verbleibendes Vereinsvermögen fließt der Stadt Schwarzenbach an der Saale zu und muss von dieser umgehend für Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur eingesetzt werden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 1. März 2005 beschlossen, in der Mitgliederversammlung vom 10. März 2016 und 15. März 2017 novelliert.